Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 47 (1902)

Heft: 1

Anhang: Die Schulvorlage vor den Eidg. Räten 1901 u. 1902 : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung Nr. 1

Autor: D.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZ. LANDESBIBLIOTHEK 1904 Nr. 1320

Die Schulvorlage vor den Eidg. Räten 1901 u. 1902.

Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung. № 1.

Debatte im Nationalrat.*)

17. Dezember 1901.

Beginn 9 Uhr. Vorsitz: Hr. *Ador*.

Tagesordnung: Unterstützung der Primarschule.

Eintretensfrage.

Th. Curti, als Referent der Kommission: Die *Botschaft* des Bundesrates hat in ausführlicher Weise eine Darstellung der geschichtlichen Vorgänge gegeben, die zu der Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung der Primarschule durch den Bund, geführt haben. Gestatten Sie mir dennoch, in dieses Geschichtsbild einige Züge hineinzutragen. Ich möchte in Kürze versuchen, meine Betrachtung unter Gesichtspunkte zu stellen, die, wie ich glaube, der Frage ihren richtigen politischen und kulturellen Charakter verleihen.

Zuerst ist in den 60er Jahren von einer *Unterstützung der Primarschule* durch den Bund gesprochen worden. Man hat damals überhaupt angeregt, dass der Bund über den Unterricht in der Primarschule Bestimmungen aufstellen soll. In jener Zeit nahm die grosse Revisionsbewegung ihren Anfang, die einerseits als eine unitarische bezeichnet werden kann. Man wollte im Bund eine grössere Einheit schaffen und dehnte dieses Postulat auch auf das Schulwesen aus. Anderseits machte sich in jener Bewegung zugleich ein demokratisches Element geltend. Eine ganze Reihe von Kantonen gaben sich neue Verfassungen und erweiterten ihre Volksrechte. Zu gleicher Zeit hat man als ein Korrelat der Volksrechte eine Ausdehnung der Volksbildung verlangt und diese Forderung ist aus den Kantonen in den Bund hinübergetragen worden. Damals begann in unserm Lande auch ein konfessioneller Kampf; wollte man bei Anlass der Bundesrevision die konfessionellen Verhältnisse der Volksschule ebenfalls anders geregelt wissen. In den Debatten über eine totale Umgestaltung der Bundesverwaltung, die in den Jahren 1871 auf 1872 und nach dem Scheitern des ersten Revisionsentwurfes in den Jahren 1873 auf 1874 gepflogen worden sind, spielte die Schule eine Hauptrolle. In dem ersten Entwurf war unter anderm als eine wichtige Bestimmung ein Minimum von Anforderungen an die Primarschule der Kantone vorgesehen. Ein Bundesgesetz sollte darüber nähere Bestimmungen treffen. In dem zweiten Entwurf, der dann die Genehmigung des Volkes erlangt hat und unsere heutige Verfassung ist, hat man dieses Minimum wieder fallen lassen und den Charakter der Volksschule dahin bestimmt, dass dieselbe obligatorisch und unentgeltlich sein soll, dass sie einen genügenden Primarunterricht zu bieten habe, dass sie unter staatlicher Leitung stehen müsse und dass sie von den Kindern der verschiedenen Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne. Das sind die fünf Attribute, welche die *Bundesverfassung* von 1874 der Volksschule gegeben hat.

Es war nachher die Meinung vieler, dass auf dem Wege eines Gesetzes noch genauer bestimmt werden sollte, wie die Schule sich im einzelnen zu gestalten habe, dass sie den Vorschriften der Verfassung entspreche. Aber man hat sich gesagt, dass noch zu wenig Erhebungen über den Charaker der Schule in den verschiedenen Kantonen, über ihre Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit gemacht worden seien, um ein solches Schulgesetz ausarbeiten zu können und dass es richtiger vorgehen heisse, wenn man zuerst eine *Schulenquete* vornehme, die durch einen Erziehungs- oder Schulsekretär geleitet werde. Die Vorlage, welche die Bundesverfasuung damals ausgearbeitet hat, fand den Beifall des Volkes nicht. Eine grosse Mehrheit desselben sprach sich am 26. November 1882 dagegen aus. Dass das Schweizervolk damit habe sagen wollen, es sollen jene Bestimmungen der Bundesverfassung nun nicht mehr gelten, wird niemand behaupten. Die Furcht vor seiner Einmischung des Bundes in die kantonale Schulgesetzgebung hat vielmehr das Resultat des sogen. Konraditages herbeigeführt. Man kann sagen, dass wir daraus die Lehre ziehen müssen, es habe damals nicht im Willen des Schweizervolkes gestanden und sei auch jetzt nicht in seinem Willen, dass die Organisation der Schule nicht mehr den Kantonen, sondern dem Bund angehöre. Die Aufgabe, welche jene Schulenquete hätte erfüllen sollen, ist mittlerweile in einer befriedigenden und politisch harmlosen Weise durch das Jahrbuch, welches zuerst der zürch. Erziehungssekretär Grob und nachher dessen Nachfolger Dr. Huber herausgegeben hat, erfüllt worden. Alle Materialien, die man von unserm Schulwesen besitzen muss, um dasselbe zu kennen, sind in diesen Veröffentlichungen enthalten. So ist uns eine Frucht jener Bemühungen in den Schoss gefallen, ohne dass ein neuer politischer Kampf nötig gewesen wäre.

Der *Artikel der B. V.* ist aber gleichwohl fortentwickelt worden, nämlich auf dem *konfessionellen* Gebiet durch die Rekurspraxis der Räte. Über die staatliche Leitung, über die Nichtbeeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schulkinder, über die Berechtigung zur Errichtung von Privatschulen, über die Bedingungen des Unterrichts durch Lehrschwestern, durch Ordenspersonen sind eine Reihe von Entscheiden der Bundesbehörden vorhanden, welche diese Seite der Frage m. E. glücklich geregelt haben, so dass ein wesentlicher Streit darüber nicht mehr waltet. Keine politische Partei zeigt gegenwärtig Neigung, hier mehr zu begehren als durch die Bundesverfassung selbst und durch die Entscheidungen des Bundesrates festgestellt worden ist. Was also die konfessionelle Seite des Art. 27 der Bundesverfassung anbetrifft, so hat deren Entwicklung ihren eigenen und ungestörten Weg genommen. Es ist daher nicht nötig und wird auch kaum gefordert, dass man da eine Änderung an der Verfassung vornehme.

Die zwei weitern Anforderungen, welche die Bundesverfassung an die Volksschule gestellt hat, der *unentgeltliche* und der *obligatorische Unterricht*, sind erfüllt worden. Sie waren es z. T. schon damals, als man die Verfassung von 1874 ins Leben rief. Denn es gab zu jener Zeit nur noch wenige Kantone, die nicht die obligatorische und unentgeltliche Schule gehabt hätten.

Anders dagegen verhält es sich bis zum heutigen Tage mit dem *genügenden Primarunterricht*, den die Verfassung vorschreibt. Der Bund hat aber von dem Oberaufsichtsrecht, das er unzweifelhaft besitzt, — er kann sagen, was er für genügend hält — keinen Gebrauch gemacht. Er hat es der Entwicklung in den Kantonen selber überlassen, den genügenden Unterricht herzustellen. Allein es sind oft genug, insbesondere in den Kreisen der Lehrer und der Schulmänner, Klagen laut geworden, dass der Primarunterricht noch lange nicht in allen Kantonen die Förderung erhalten habe, die er verdiene und die unzweifelhaft in der Verfassungsvorschrift gelegen habe. Als in den 80er Jahren jene Reihe von Gesetzen erlassen wurden, die wir schlechthin als die *Subventionsgesetze* bezeichnen können, wurde das Bestreben sehr rege, auch für die Schule Subventionen zu verlangen und dadurch die Erfüllung des alten Wunsches, dass der Primarunterricht in allen Kantonen ein genügender sein soll, herbeizuführen. Das war sehr natürlich. Warum sollten alle am Mahle des Bundes teilnehmen können, nur einzig gerade die *Volksschule* nicht, welche der Bund in der Verfassung von 1874 zum besondern Gegenstand seiner Sorge gemacht hat?

*) Wir gedenken — die Möglichkeit infolge einer Zunahme des Abonnentenkreises vorausgesetzt, denn die Sache kostet Geld — in einer Reihe von Extrabeilagen zu 4—8 Seiten die Debatten der eidg. Räte über die Subventionsfrage unsern Lesern vorzulegen. So weit als möglich bringen wir die Reden in extenso nach dem Stenogr. Bulletin, indem wir uns kleinere Abkürzungen, z. B. B. V. = Bundesverfassung, B. R. = Bundesrat etc. erlauben und Auslassungen (bei Wiederholungen u. s. w.) durch . . . andeuten. Hervorhebung durch Kursiv und Sperrdruck geschieht durch uns. D. R.

Die Landwirtschaft, das Gewerbe, die kaufmännische und hauswirtschaftliche Bildung, die Kunst, die Erhaltung der Altertümer; diese verschiedenen Zweige des Kulturlebens sind vom Bunde mit seiner Unterstützung bedacht. Wenn nun gerade die Mittelschulen in der Subventionspolitik des Bundes eine Hauptrolle spielen, wenn gerade das gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Schulwesen vom Bund unterstützt wird, warum soll die Volksschule hinter ihnen zurückstehen, von der man sich doch sagen muss, dass sie vor allem gut eingerichtet sein muss, um das mittlere und höhere Schulwesen erst recht fruchtbar werden zu lassen? Darum sind insbesondere gegen Ende der 80er und anfangs der 90er Jahre dort zahlreiche Stimmen laut geworden, die eine Unterstüzung der Primarschule durch den Bund verlangt haben. Man liess es allerdings nicht dabei bewenden. Man verlangte wiederum ein Schulgesetz zur Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung. Man verlangte ein eidgen. Seminar für die deutsche, eines für die französische, eines vielleicht für die italienische Schweiz, und was solcher Vorschläge mehr waren, um eine gleichmässige Erziehung der Lehrer anzustreben. Man verlangte die Freizügkeit der Lehrer, ein eidg. Lehrpatent, damit die Berufstätigkeit der Lehrer nicht an die Grenzen des einen oder andern Kantons gebunden sei. Diese Begehren sind jedoch zurückgetreten. Man hat eingesehen, dass es einen neuen, ungewissen politischen Kampf hervorrufen hiesse, wenn man ein Schulgesetz verlangen, wenn man ein eidgen. Seminar, wie es zur helvetischen Zeit angestrebt worden ist, ins Leben rufen, wenn man die Freizügigkeit der Lehrer schaffen wollte zu einer Zeit, da die Kantone ihre eigenen Seminare errichtet haben und im Lehrwesen selber Herr und Meister sein wollen. Die Begehren, die man an den Bund gestellt hat, sind in verständiger Weise gerade auch von der schweizerischen Lehrerschaft auf die näherliegenden und leichter erfüllbaren pädagogischen und ich möchte sagen *sozialpolitischen Zwecke* beschränkt worden.

Man sagt häufig, die ganze Bewegung, die zur Lösung der Schulsubventionsfrage im Bunde dränge, sei von den Lehrern ausgegangen und beabsichtige nichts als ein Regiment der Lehrer im Staate und eine Verbesserung der Lehrergehälter. Ich kann an Hand der geschichtlichen Tatsachen darauf hinweisen, dass schon damals, als die Bewegung begonnen hat, allzu weitreichende Forderungen zurückgestellt worden sind, und dass es die Lehrer selber waren, die in denselben *Mass und Ziel* beobachteten. Man hat die eigentlichen streitigen politischen und kirchenpolitischen Punkte aus den Verlangen ausgeschieden und hat nur das zurückgelassen, was für die Schule als solche von Wert und Bedeutung ist. Man hat auch keineswegs etwa nur eine Verbesserung der Lehrergehälter verlangt, sondern die Aufbessernng der Gehaltsverhältnisse der schweizerischen Lehrer ist nur ein Punkt von vielen, von meinetwegen 10 oder 12 Punkten, die man damals aufgestellt hat.

Ich hatte die Ehre, mit einer Anzahl meiner Freunde, Ihnen damals eine *Motion* einzureichen. Dieselbe beschränkte sich darauf, eine Subventionirung der eigentlichen Schulzwecke im engern Sinne, losgelöst von politischen Ansichten und Absichten, zu verlangen. Mit den von mir damals entwickelten Forderungen deckt sich auch das, was der S. L. V. und die Soci péd. de la Suisse romande vom Bund gefordert haben. (1892 d. R.) Ich hebe das hervor, weil ich glaube, dass gerade darin die Tendenz dieser Bestrebungen so dargestellt ist, wie sie wirklich war, wie sie von Anfang an gewesen ist und wie sie sich seitdem nicht verändert hat.

Die genannte Motion wurde von Ihrem Rate mit grosser Mehrheit angenommen und Hr. Bundesrat Schenk hat den *Entwurf einer Schulsubvention* ausgearbeitet, die unter seinem Namen bekannt geblieben ist. Hr. B. R. Schenk hat diesen Entwurf von politischen Bestrebungen freigemacht. Derselbe bewegte sich auf dem Pfade der Pädagogik und der Sozialpolitik und strebte wesentlich dasjenige an, was jetzt von der Vorlage, die Sie heute zu diskutiren haben, eigentlich nur reproduzirt und in etwas anderer Fassung vor Sie gebracht wird. Es sind nur nebensächliche Punkte, die eine Veränderung erlitten haben. Wir haben nach m. A. Verbesserungen angebracht, die sich aus einer längeren Prüfung des Gegenstandes ergaben. Zu den Vorschlägen des damaligen Departementschefs des Innern und zu dem vom Bundesrate gutgeheissenen Entwurf sind nämlich noch die Ansichtsäusserungen der Kantonsregirungen hinzugekommen. Von sämtlichen Kantonsregirungen haben sich nur sechs gegen eine Schulsubvention ausgesprochen. Alle andern waren mit dem Gedanken der Subvention und in allen wesentlichen Punkten mit den Vorschlägen, welche Hr. B. R. Lachenal und später Hr. B. R. Ruchet als Vorsteher des Departements des Innern gemacht haben, einverstanden. Noch intensiver als die Kantonsregirungen selbst haben die *Erziehungsdirektoren* auf ihren Konferenzen das Werk gefördert. Sie haben alle Einzelheiten, die zu beraten waren, einem eingehenden Studium unterworfen und schliesslich ein Programm aufgestellt, das nahezu dasselbe war, wie dasjenige des Departements des Innern. Auch die Ansichten Ihrer *Kommission* stimmen mit demjenigen, was die Erziehungsdirektoren uns als das Resultat ihrer Beratungen übermittelt haben, nahezu in allem überein. Ich sage der Kommission, weil die Kommission, soweit es das Detail, die einzelnen Artikel des Gesetzes anbetrifft, meistens einstimmig oder mit grosser Mehrheit sich entschieden hat und weil, wo die Kommission auseinandergeht, dies aus konstitutionellen und finanziellen Bedenken geschah, welche die einen Mitglieder hatten und welche die andern nicht teilten. Der Bundesrat, die Erziehungsdirektoren und Ihre Kommission gehen, wenn man im Prinzip sich für die Schulsubvention aussprechen kann, in ihren Ansichten über die Art der Ausführung also nicht auseinander. Wo *Differenzen* bestehen, können sie *kaum als ernstliche* bezeichnet werden.

Was ist in den verschiedenen Beratungen *herausgekommen?* Die Unterstützung der Primarschule und ihrer natürlichen Fortsetzung, der Ergänzungsschule und der obligatorischen Fortbildungsschule in einer Reihe von Fällen, die m. E. von selbst erhellen und eines Kommentars in der allgemeinen Debatte kaum bedürfen, und in einer Reihe von andern Fällen, über die ich mir einige Bemerkungen gestatte. Es handelt sich da um Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung zu grosser Klassen und der Erleichterung des Schulbesuchs, Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser, Errichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Aussetzung von Ruhegehältern.

Was den letztern Punkt anbetrifft, so zeigt sich gegenwärtig in mehreren Schweizerkantonen eine Bewegung zur Aufbesserung der Lehrergehälter. Man empfindet da und dort das *Bedürfnis, die Lehrer besser zu stellen,* um dem Beruf bessere Lehrkräfte zu sichern, um nicht Kräfte an andere Berufstätigkeiten abgeben zu müssen, die man der Schule erhalten sollte. Dieses Bestreben ist ein natürliches und keineswegs von den Lehren selbst gemachtes. Die Besoldungsverhältnisse sind in vielen Kantonen noch sehr rückständige. Es gibt Kantone, wo ein Lehrer nur 200—300 Fr. oder vielleicht 300—400 Fr. erreicht, wo eine grosse Zahl von Lehrern einen *sehr dürftigen Lohn* — um das Wort zu gebrauchen — bekommt, *weniger als anderswo ein Arbeiter in den untersten Berufsklassen.* Im 18. Jahrhundert haben die Philantropen an unsern Schulen getadelt, dass dieselben noch keine rechten Lehrer besitzen, sondern dass man dazu meistens ausgediente Söldner, schweizerische Soldaten, die aus den fremden Heeren zurückgekehrt waren, verwendete. Von dem benachbarten Dorfe *Bümpliz* ist überliefert, dass damals der Schärmauser des Dorfes und der Lehrer ein und dieselbe Person gewesen sei. So schlimm steht es wohl heute nirgends mehr. Aber es ist doch zu sagen, dass in mancher Gegend der Schweiz der Lehrer aus seinem Beruf nicht einen eigenen und vollständigen Beruf machen kann, dass derselbe ihn nicht ernährt, sondern dass er auch noch den Dienst eines Sigristen oder eines Portiers oder eines Bergführer tun muss. Wir hätten daher wohl allen Grund, denjenigen Gemeinden und Kantonen, die den Lehrer nicht recht zu bezahlen im Stande sind, unseren finanziellen Beistand angedeihen zu lassen. Wenn man z. B. den Schweizer Verhältnissen diejenigen des benachbarten Grossherzogtums *Baden* gegenüberstellt, so wird man finden, dass dort das Schulwesen und insbesondere die

Gehaltsverhältnisse ausserordentlich viel günstiger geregelt sind. Staaten, die das Unterrichtswesen gehörig zu pflegen verstehen, werden aber ohne Zweifel in dem allgemeinen ökonomischen Kampfe, den die Nationen gegeneinander führen, die besser gewappneten und siegreichen sein. Die badischen Volksschullehrer sind Staatsbeamte und beziehen vom Staate — es war das schon im Anfang der 90er Jahre — vom 1.—3. Jahre 1100 Mk., vom 4.—7. Jahre 1200 Mk., vom 8.—11. Jahre 1300 Mk. u. s. w. bis auf 1800 Mk. (Gegenwärt. Max. 2000 Mk. *D. R.*) In dem ganzen Staat Baden bezieht also kein Lehrer weniger als 1100 Mk., während bei uns, wie ich schon gesagt habe, in viel Kantonen die Besoldung nur einige hundert Franken beträgt. Ausserdem hat jeder definitiv angestellte Lehrer freie Wohnung oder eine Wohnungsentschädigung von 160—350 Mk. Bei Schulen von mindestens 3 Lehrern erhält der erste Lehrer noch 100 Mk., in Orten mit mehr als 4 Lehrern 200 Mk. dazu. Lehrerinnen steigen auf 1400 Mk. nebst Wohnung. Die Pensionen betragen: nach 10jährigem Schuldienst 30 % der zuletzt bezogenen Besoldung, Wohnung mitgerechnet, mit jedem weitern zurückgelegten Dienstjahr steigt die Pension mit 1½ % der Besoldung bis auf 75 % der Gesamtbesoldung an. Der Witwengehalt beträgt 30 % des massgebenden Einkommenanschlags. Das gesetzliche Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, 2/10 des Witwengeldes für jedes Kind bis zum 18. Jahre, für Ganzwaisen, wenn nur ein Kind vorhanden ist, 4/10, wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, 7/10, wenn drei oder mehrere Kinder dieser Art vorhanden sind, für jedes derselben 3/10 des Witwengehaltes. Sie sehen also, dass es Staaten gibt, welche die Bezahlung der Lehrer auf ihrem ganzen Territorium so geregelt haben, wie die wohlhabendsten unserer Kantone oder durch die weitgehenden Pensionen noch günstiger.

Ein weiterer Punkt ist die Erstellung und Anschaffung von allgemeinen *Lehrmitteln* und die *unentgeltliche Abgabe* von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder oder die Abgabe von solchen zu ermässigten Preisen. Ich habe im Verlaufe meiner Darstellung gesagt, dass wir den unentgeltlichen Schulunterricht durchgeführt hätten. Ich muss mich hier berichtigen. Was man s. Z. unter dem unentgeltlichen Unterricht verstanden hat, ist allerdings bei uns zur Wahrheit geworden. Aber heute würden wir unter dem unentgeltlichen Unterricht nicht mehr nur denjenigen verstehen, für den man kein Schulgeld, keinen sogenannten Schulbatzen bezahlt, sondern wir haben von der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes einen andern Begriff. Es besteht nämlich in weiten Kreisen der Bevölkerung die gewiss gerechtfertigte Meinung, die Unentgeltlichkeit sollte auch auf die Schulbücher und die Schulmaterialien ausgedehnt werden. Erst dann ist die Unentgeltlichkeit wirklich und vollkommen hergestellt, wenn die Schulkinder die Schulbücher und Schulmaterialien nicht mehr bezahlen müssen und der ärmere Teil der Bevölkerung nicht noch eine Abgabe, ähnlich derjenigen, wie sie früher in dem Schulgeld bestand, entrichten muss. Wenn man die Schulmaterialien und Schulbücher in der ganzen Schweiz unentgeltlich verabfolgen wollte, so würde das nach aufgestellten Berechnungen allerdings eine jährliche Ausgabe von über einer Million erheischen. Wir verlangen nicht so viel. Aber wir glauben, dass das *Prinzip der Unentgeltlichkeit* um so eher seine Ausbildung erhalten wird, wenn wir auch hier diesen Punkt mit aufnehmen. Es handelt sich dabei um die Erfüllung einer Forderung, die dem Projekt viele Freunde gewinnen wird. Die schweizerische Arbeiterschaft hat schon seit vielleicht zwanzig Jahren in verschiedenen Kantonen und in einer Reihe von Gemeinden die Unentgeltlichkeit der Lehrbücher oder der Schulmaterialien oder beider zusammen zu erwirken vermocht. Es gibt Kantone, die in dieser oder jener Weise zu diesem Zweck Beiträge leisten, welche entweder die Unentgeltlichkeit sich zur Aufgabe für das gesamte kantonale Schulwesen gemacht haben oder Gemeinden Beiträge zuwenden, die von sich aus die Unentgeltlichkeit durchgeführt haben. Ich glaube, dass gerade diese Forderung eine einem grossen Bevölkerungskreise willkommene sein wird und dass wir etwas sehr praktisches und nützliches schaffen, wenn wir die Unentgeltlichkeit in den Kantonen, wo dazu in den Gemeinden schon Ansätze vorhanden sind, oder noch mehr in den Kantonen, wo man bis jetzt nichts davon weiss, ihren Fortschritt nehmen lassen.

Im weitern soll der Bund an die Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit *Speise* und *Kleidung* Beiträge leisten. Diese Versorgung armer Schulkinder ist bereits in einer Reihe von Gemeinden eingeführt. Der Schulbesuch wird sehr gehoben, wenn man den Kindern, die von weither kommen, etwa eine Mittagssuppe verabreicht, oder wenn man denen, welche auf ihren weiten Weg keine rechte Fussbekleidung haben, dieselbe von der Schule aus beschafft.

Ein letztes Postulat ist die *Erziehung schwachsinniger Kinder* in den Jahren der Schulpflicht. Dieses Postulat ist erst nachträglich gestellt worden. Dasselbe ist aber gewiss nicht weniger angebracht, als alle andern. Seit längerer Zeit beschäftigt sich ein Verein mit dem Idiotenwesen in unserm Land. Derselbe hat in einzelnen Schulen zu bewirken vermocht, dass für schwachsinnige Kinder besondere Klassen gebildet worden sind. Man hat auch mehrere Anstalten errichtet, wo eigens die schwachsinnigen Kinder unterrichtet werden. Einem Jahresbericht der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten (Soloth.) entnehme ich folgende Statistik, die ein Licht darauf wirft, wie zahlreich diese Kinder bei uns sind und wie gut es sein wird, wenn man da, wo ihre Zahl besonders gross ist, eigene Klassen für sie bildet, oder sie in Anstalten unterbringen kann. Die Zahl der in einem geringern Grade schwachsinnigen Kinder beträgt, nach einer vom eidgen. statist. Bureau im Jahre 1897 vorgenommenen Erhebung, 5052, der in einem höhern Grade schwachsinnigen 2615, zusammen also 7667. Von den 7667 Kindern erhalten gegenwärtig 567 ihren Unterricht in Spezialklassen, 411 sind in den Anstalten für schwachsinnige Kinder in Regensberg, Biberstein, Bremgarten, Kriegstetten, Mauren, Weissenheim, Erlenbach etc. versorgt. 104 Kinder befinden sich in Waisen- oder ähnlichen Anstalten. Für 5895 wird eine Spezialbehandlung in entsprechenden Klassen oder in einer Anstalt gewünscht. Bei 534 glaubt man auf eine Spezialbehandlung verzichten zu können. Für den Unterricht in Spezialklassen werden von 6563 Kindern 3861 empfohlen, für die Versetzung in Spezialanstalten 1724. Es ist also diese Zahl eine beträchtliche. Wir haben es jährlich mit 7000—8000 solcher schwachsinniger Kinder zu tun, von denen bis jetzt nur ein verhältnismässig kleiner Teil, im ganzen etwa 1000, in Spezialklassen oder besondere Anstalten verbracht worden sind.

Wenn man sich nun frägt, in welcher Weise die *Unterstützung des Bundes* platzgreifen solle, so läge es nahe, daran zu denken, dass sie ebenso geschehe wie in bezug auf die Subvention auf den verschiedenen andern Gebieten, und da ist es ein nahezu feststehender Grundsatz, dass ein Kanton vom Bunde ebensoviel bekomme, wie er selbst für einen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zweck mehr als bisher ausgab. Unsere Vorlage jedoch und die Vorlage des Bundesrates sind hievon abgewichen. Man hat sich gesagt, dass die Budgets der Kantone ohnedies angestrengt werden und ihre Ausgaben für das Erziehungswesen sehr grosse seien, dass man ihnen deshalb hier die Subvention in einer Weise geben müsse, welche von ihnen nicht allzugrosse neue Opfer erheischte. Man ist dazu gekommen, festzusetzen, dass die Kantone ihre Ausgaben in Zukunft, wenn sie vom Bunde subventionirt werden, nicht niedriger halten dürfen als der Durchschnitt ihrer letzten *fünf Jahresbudgets* sei, so dass die Kantone nicht notwendig erst neue Ausgaben machen müssen, um dann eben so grosse Beiträge des Bundes zu erhalten, sondern dass sie überhaupt für Mehrausgaben über den fünfjährigen Durchschnitt hinaus die Unterstützung des Bundes in Anspruch nehmen können. Man wollte die Subventionen ein- für allemal für alle Kantone nach einem gleichen Massstab feststellen und nicht von der Mehrleistung der Kantone abhängig machen.

Ich glaube, dieser unser Masstab ist gerechtfertigt durch die Finanzlage der Kantone selbst und dann durch die Erwägung, dass es sich hier doch um eine Ausführung der B.-V. handelt, nämlich den genügenden Primarunterricht herzustellen, und zwar in allen Kantonen der Eid-

genossenschaft, so dass also darin alle in Rechten gleichgehalten sein sollen.

Was die *Berechnung der Summe* anbetrifft, so sind dafür eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden. Man hat verlangt, dass die *Dichtigkeit der Bevölkerung* massgebend sein solle, nicht die Bevölkerungszahl. Aber dabei sind Unregelmässigkeiten zu Tage getreten, welche einen solchen Subventionsmodus als nicht empfehlenswert erscheinen liessen. Wenn man nach der Dichtigkeit subventioniren wollte, so würde z. B. der wohlhabende Kanton Glarus in die unterste der drei Klassen zu stehen kommen, und in der zweiten Klasse, der mittleren, würde Waadt neben Innerrhoden erscheinen. Ich glaube, man braucht nur auf diese zwei Tatsachen aufmerksam zu machen, um klarzulegen, dass diese Art der Subventionirung keine den Verhältnissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sei.

Man hat einen andern Subventionsmodus in der Weise vorgeschlagen, dass für jede *Lehrstelle* vom Bunde 200 Fr. gegeben werden solle, womit man auch auf eine ungefähr so grosse Summe gekommen wäre, wie wenn man nach der Bevölkerungszahl subventionirt. Auf den ersten Blick hat dieser Vorschlag etwas Bestechendes; aber es ist doch dagegen zu sagen, dass diejenigen Kantone im Verhältnis zu viel erhalten würden, welche nur ganz schwach besuchte Schulen haben, während diejenigen Kantone, die sich oft unter grosser Anstrengung ihrer Finanzen bestrebt haben, eine mittlere und für die Lehrverhältnisse richtige Schülerzahl in den Schulen herzustellen, dafür gewissermassen nicht belohnt, sondern bestraft würden. Allerdings befinden sich die Schulen mit wenigen Schülern in den ärmern Berggegenden, wo die Wohnungen sehr zerstreut sind und wo oft nur wenige Kinder in der Schule erscheinen. Aber wir können diesen Kantonen auf eine andere und richtigere Weise helfen, indem wir sie bei der Austeilung der Subsidien besonders berücksichtigen. Das richtige ist jedenfalls, sofern es hier überhaupt etwas richtiges geben kann, denn ganz genau nach allen Verhältnissen kann ja eine solche Subvention niemals bemessen werden, die Austeilung der Summe nach der *Wohnbevölkerung,* auf den Kopf der Bevölkerung, und hiebei ist die Einteilung der Bevölkerung in zwei Klassen, in die Kantone der Ebene und des Hügellandes und in die ärmeren Gebirgskantone gegeben. Für die einen hat man einen Beitrag per Kopf von 60 Rappen, für die andern von 80 Rappen in Aussicht genommen. Wenn Sie sehen, welche Kantone es sind, die den höheren Betrag erhalten, nämlich Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I./Rh., Graubünden, Tessin und Wallis, so werden Sie sofort davon überzeugt sein, dass diese Wahl die richtige ist und dass es sich hier eben um die Unterstützung von Kantonen handelt, deren topographische Verhältnisse im Unterrichtswesen die meisten Schwierigkeiten verursachen.

Hr. B.-R. Schenk hat seinerzeit auch eine solche Skala aufgestellt, nur machte er drei Klassen, während der Bundesrat, die Kommission und die Erziehungsdirektoren sich mit *zwei Klassen* begnügen, was einfacher und richtiger ist.

Nun, m. H., kommt aber bei dieser Verteilung von Bundesgeldern auch die *Politik,* die Autonomie oder richtiger die souveräne Stellung der Kantone im Schulwesen in Frage. Man wünscht nicht, dass dieses Geld eine goldene Fessel werde für die freie Bewegung der Kantone im Schulwesen. In dieser Beziehung sind nun eine Reihe von Bestimmungen im Gesetze, welche zu einer einlässlichen Diskussion Anlass gegeben haben. Ich muss zwar persönlich sagen, dass mir die meisten dieser Ansichten und Gegenansichten als sehr wenig verschieden erschienen sind, und dass ich glaube, es sei eigentlich mehr das gegenseitige *Misstrauen der Parteien,* welches aus diesen Punkten Streitpunkte gemacht hat. Im Grund hätte ich in den Fällen, die ich anführen werde, für das eine und das andere stimmen können, und wenn ich doch der Meinung gewesen bin, man sollte hier der Minderheit nachgeben, den Vertretern der Rechten und des Zentrums in der Kommission, so geschah es aus Opportunitätsgründen, weil ich glaubte, dass damit prinzipiell nichts geopfert werde und dass die Sache ziemlich auf das Gleiche herauskomme.

Man hat in dem Entwurf des Bundesrates den Satz gelesen, dass die Kantone die Subventionen annehmen können oder nicht. Darüber ist die Kommission schliesslich zur Tagesordnung geschritten. Man hat gefunden, es sei nicht nötig, das zu sagen, denn es verstehe sich von selbst, dass ein Kanton, wenn er eine Subvention nicht annehmen wolle, sie auch nicht annehmen müsse, nach dem Rechtssatze: Beneficia non obtruduntur. Es ist doch eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass alle Kantone, auch diejenigen, welche am meisten auf die föderative Gliederung des Bundes halten, vom Bunde diese Subventionen annehmen werden, die sie in ihrem eigenen Unterrichtswesen so wenig zu beeinflussen in der Lage sind.

Es ist hauptsächlich ein anderer Punkt, der viel zu reden gegeben hat. Der Bundesrat glaubte alle diejenigen, welche befürchten, dass mit den Bundesgeldern ein ungebührlicher Einfluss des Bundes auf die Kantone solle geltend gemacht werden, beruhigen zu können, wenn er sage, dass die *Organisation und Leitung der Schule* Sache der Kantone bleibe, wonach also der heutige verfassungsrechtliche Zustand noch besonders fixirt werde. Die Kommission ist schliesslich noch weiter gegangen und hat auch das Wort „Beaufsichtigung“ den Worten „Organisation“ und „Leitung“ beigefügt. Ich glaube, dass der Bundesrat einen guten Grund hatte, diesen Artikel in das Gesetz aufzunehmen, obwohl, an und für sich betrachtet, diese Bestimmung in dem Gesetze nicht nötig ist, weil wir die B. V. des Jahres 1874 in Art. 27 nie anders verstanden haben, als dass Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schule, insofern es sich nicht eben um die in Art. 27 niedergelegten Forderungen handelt, eine kantonale Sache sei, und bis jetzt ist immer daran festgehalten worden, dass Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schule im Sinne und in den Schranken des Art. 27 ausschliesslich als eine Angelegenheit der Kantone betrachtet wurde. Aber die betreffende Bestimmung in dem Gesetze ist eine von denjenigen, die man eben macht, um über Bedenken, über Einwände hinwegzukommen, die mehr psychologisch notwendig ist, als dass ihre Notwendigkeit sich aus dem Verfassungstexte ableiten liesse oder als dass man neue bundesrechtliche Garantien hätte schaffen müssen.

Ferner hat die Kommission *eine Bestimmung beseitigt,* welche sich in einem Artikel des Bundesrates befand, wo es heisst, der Bund wache darüber, dass die Subventionen den Bestimmungen gemäss verwendet werden. Wir haben dies für überflüssig gehalten, weil an andern Orten gesagt wird, welche Bedingungen die Kantone erfüllen müssen, um ihre Quoten ausbezahlt zu erhalten. Diese andere Bestimmung ist diejenige, über welche lange, m. E. zu lange, Streit in der Presse und in der Kommission gewaltet hat, ob nämlich die Kantone vorher ein Budget über die von ihnen beabsichtigten Ausgaben zur Hebung der Schule einzureichen haben oder ob es genüge, wenn sie nachher die *Rechnungsausweise* dem Bundesrate bezw. dem Departement übermitteln. Ich für meinen Teil würde es für praktischer halten, wenn man hier nach Analogie der Unterstützung für die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen verfahren würde. Es ist von Vorteil, wenn ein Kanton weiss, dass dasjenige, was er verausgaben will, für Zwecke verausgabt wird, die ihm das Departement in Bern nachher nicht streitig machen kann; wenn man zum voraus die Ansichten des Departements kennt und ganz beruhigt diese Summe zu verausgaben im stande ist. Aber weil die Mitglieder der Kommissionsminderheit fürchteten, es könnte da vielleicht die Bureaukratie allzusehr in dasjenige eingreifen, was die Kantone tun wollen, so haben sich auch einige Mitglieder der Mehrheit dazu verstanden, mit den Rechnungsausweisen sich zu begnügen. Im Grund wird es ja auf dasselbe hinauskommen, und ich glaube sogar, dass auf dem Weg der Verwaltungspraxis manche Kantone dazu kommen werden, auch solche, die jetzt noch etwas misstrauisch sind, jeweilen dem eidg. Departement ihre Budgets einzureichen und dieses darüber zu beraten, ob es mit ihren Absichten einverstanden sei, damit nachher keinerlei Schwierigkeiten mehr stattfinden.

Alles in allem *sind das recht unbedeutende Differenzen,* und ich habe die feste Überzeugung, dass die Praxis lehren

wird, wie man da eigentlich von der einen oder andern Seite gegen Windmühlen gefochten hat. Die Beruhigung dafür, dass ein Attentat des Bundes gegen die Kantone hier nicht geplant sein kann und nicht ausgeführt werden könnte, liegt in den *Zweckbestimmungen des Gesetzes.* Alle diese Zweckbestimmungen, alle diese im Gesetze aufgezählten Punkte, sind so durchaus *unpolitischer Art,* haben so durchaus nichts zu tun mit dem konfessionellen Wesen der Schule oder den Vorschriften über die Glaubens- und Gewissensfreiheit und über die Staatsaufsicht, dass das Gesetz niemals die Befürchtungen, die jetzt manche gegen dasselbe haben, rechtfertigen wird. Und weiter, glaube ich, liegt eine grosse Garantie dafür, dass das Gesetz ein *Subventionsgesetz* ist und mehr in kultureller und pädagogischer Richtung wirken wird, als in politischer, auch darin, dass die Gesinnung der Kantone und Kantonsregirungen selber eine Garantie hiefür gibt. Ich habe aus allen Verhandlungen, die man gepflogen hat, noch mehr als vorher die Überzeugung gewonnen, dass auch die HH. Gobat, Favon, Simen, Munzinger, Vital, Egloff und andere Erziehungsdirektoren sich schwerlich gerne oder überhaupt nicht in ihr kantonales Schulwesen hineinregiren lassen würden. Ich sage also: darüber bin ich meinerseits mit der Komissionsmehrheit vollständig beruhigt, und so ist denn das Fazit des Ganzen für mich das: Mit dieser Subvention der Volksschule werden wir eine nur im höchsten Sinn politische, nicht eine parteipolitische, eine *gute, nützliche und grosse Aufgabe* erfüllen.

Ich habe indessen zu untersuchen, ob das Gesetz, wie es vorliegt, nicht gegen den Wortlaut und den Geist der *Verfassung* verstosse. Da stand ich von Anfang an ganz auf dem Standpunkte, dass dies nicht der Fall sei. Man hat freilich eingewendet, der Art. 27 B. V. sage, der Bund sei befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche zu unterstützen; daraus nun, dass ausdrücklich das Recht des Bundes, solche höhere Lehranstalten zu unterstützen, in den Art. 27 hineingesetzt worden sei, ergebe sich, dass ein solches Recht dem Bund auch ausdrücklich hätte gegeben werden müssen in Bezug auf die Volksschule, wenn er dieselbe unterstützen wolle. Dem ist aber keineswegs so. Das erste Alinea des Art. 27 steht vollständig unabhängig da von demjenigen, das vom Primarunterricht spricht, bezw. von den drei andern, welche den Primarunterricht zum Gegenstand haben. Es erklärt sich aus seinem eigenen Gegensatz: der Bund kann entweder höhere Lehranstalten errichten oder er kann solche unterstützen. Man hat nämlich damals, als dieses Alinea gegenüber der Verfassung von 1848 eine Erweiterung erhielt, an die Errichtung oder Unterstützung von Industrie- und Gewerbeschulen u. s. w. gedacht. Der Bund kann das eine oder andere tun: er kann solche höhere Lehranstalten errichten oder sie unterstützen.

Sodann wird gesagt: der Wortlaut „die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht", habe die Bedeutung, dass die Kantone die Pflicht hätten, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen, dass nur sie allein diese Pflicht hätten und dass daher der Bund eine Unterstützung nicht geben dürfe. Ohne Zweifel steht in diesem Artikel, dass die Kantone diese Pflicht haben und dass der Bund ihnen diese Pflicht allein belassen kann; aber es steht darin nicht, dass der Bund keinen Beitrag leisten dürfe, um den Kantonen diese Pflicht zu erleichtern. Gewiss ist die Auslegung, dass damit ein Unterstützungsrecht des Bundes ausgeschlossen sei, eine hinfällige.

Ernster könnten andere Einwendungen genommen werden, die sich nicht auf die Wortausdeutung stützen. Es hat nämlich im Jahre 1871 in den damaligen Revisionsdebatten Hr. B.-R. Schenk den Antrag gestellt, dass die Primarschulen vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen, und dieser Antrag ist abgelehnt worden. Daraus wird nun gefolgert, dass der Art. 27, wie er aus den Verfassungsdebatten hervorgegangen sei, nichts enthalten könne von einer Unterstützungspflicht des Bundes und auch nichts von einer Berechtigung des Bundes zur Unterstützung. Das erste ist unzweifelhaft richtig: eine Verpflichtung zur Unterstützung hat der Bund nicht übernommen. Das letztere ist ganz sicher falsch. Er hat nicht erklärt, dass er nicht berechtigt sei, die Volksschule zu unterstützen, wenn er es wolle. Wenn ich einen Antrag ablehne, welcher sagt, der Bund solle Geld ausgeben, er müsse es tun, so ist damit doch nicht gesagt, dass ich nicht ein anderes Mal erklären könne, er wolle sich das Recht nehmen, eine solche Unterstützung zu gewähren. Später hat dann Hr. Schenk in anderm Sinn und allerdings nicht nach seiner eigenen Meinung, sondern im Auftrage des Bundesrates, als meine Motion zur Behandlung kam, erklärt, man könne sich bei dieser Subventionirung der Volksschule, wie sie verlangt werde, nicht auf den Art. 2 der B. V. berufen, wonach man aus Gründen des öffentlichen Wohles Subventionen gewähre, sondern hier sei nun durch den Art. 27 eine Schranke gesetzt. Dieser Spezialartikel bewirke, dass man für die Volksschule Subventionen nicht geben dürfe, wenn man das tun dürfte, so wäre in diesem Artikel etwas davon gesagt; es müsse, weil ein besonderer Artikel für die Volksschule vorhanden sei, während für die Landwirtschaft, das Gewerbe, die Altertümer u. s. w. kein solcher bestehe, lediglich nach dem Wortlaut des Art. 27 gehandelt werden. Es geht etwas gegen den gewöhnlichen Hausmannsverstand, dass der Bund, welcher für die Volksschule ein besonderes Interesse gezeigt hat, indem er derselben sich in einem Verfassungsartikel annahm, während er dies bei den andern subventionirten Kulturzweigen nicht getan hat, nun gerade dieses sein Sorgen- und Lieblingskind damit von einer Gabe habe ausschliessen wollen, während er alle andern bedachte. Aber es ist diese Argumentation auch falsch, weil wir es hier mit einer Beweisführung ex post zu tun haben. Man spricht von einem Spezialartikel, der im Subventionswesen für die Schulen bestehe. So redete man im Jahre 1893; aber im Jahre 1874, als man den Art. 27 gemacht hat, waren ja diese Subventionen noch gar nicht an der Tagesordnung, und man hat gar nicht die Absicht haben können, durch diesen Art. 27 für die Volksschule besondere, bezw. keine Subventionsverhältnisse zu schaffen. Zu jener Zeit hat der Bund kleine Geschenke gemacht, wie etwa Könige goldene Tabakdosen oder Königinnen Fingerringe verleihen. Er hat gelegentlich einmal einen Stutzer an ein Schützenfest gegeben, vielleicht auch 100 Fr. für die Bemühungen der Imker oder 1000 Fr. für die Förderung des Ehringerschlages im Wallis. Das war damals das Subventionsreich des Bundes. Erst im Anfange der 80er Jahre haben die *Subventionen* in grösserem Stile und *nach Gesetz*, nicht bloss nach Befinden des Bundesrates, platzgegriffen. Damals hat man darüber gestritten, ob für die Landwirtschaft ein Kredit von der Bundesversammlung in erheblichem Betrage genehmigt werden wolle. Die einen haben gesagt, dass der Art. 2 das erlaube, während die andern erklärten: er erlaubt es nicht! Schliesslich ist man mit grosser Mehrheit in beiden Räten der Meinung gewesen, gestützt auf den Art. 2 dürfen die Landwirtschaft, die gewerbliche Bildung u. s. w. subventionirt werden. Warum soll dies nun nicht auch bei den Schulen der Fall sein können, nachdem dieses Subventionsverfahren bei allem andern platzgegriffen hat? Es ist eine gewisse Verwirrung der ganzen Sachlage im Geiste entstanden, indem man behauptete, man habe durch den Art. 27 für die Schule besondere Subventionsverhältnisse schaffen wollen, ein Ausnahmeverhältnis zu ihren Ungunsten. Als der Schulartikel zu stande kam, hat diese ganze Subventionssache eine Rolle noch durchaus nicht gespielt; nachdem sie aber anfing, eine solche zu spielen, und nachdem man aus dem Art. 2 B. V. alle andern Schulen hat subventioniren können, ist doch gewiss keine Möglichkeit mehr vorhanden, die Volksschule davon auszuschliessen. Weder der Wortlaut des Artikels, noch seine Geschichte sprechen dafür, dass eine Subvention der Volksschule nicht verfassungsmässig sei; sie sprechen für das Gegenteil.

Nun, m. H., eine andere Einwendung, die *finanzielle Seite der Frage,* der Bund habe jetzt das Geld nicht. Ihre Kommission, ich muss Ihnen das sagen, hat sich mit dieser Sache gar nicht lange befasst. Die Mehrheit der Kommission hat gefunden, dass man auf einem Budget von 100 Millionen Franken immer zwei Millionen für einen wichtigen Zweck

finden könne, wenn man wolle, und die ganze Art und Weise unseres Finanzhaushaltes spreche nicht dafür, dass man vor einer solchen Ausgabe nun Halt zu machen brauche. Man hat grössere Summen jeweilen bewilligt, ohne sich zu fragen, ob man dabei noch auskomme, und bei einigem Zurückhalten da oder dort, wo weniger ein Bedürfnis besteht, wird man diese zwei Millionen sicherlich finden. Allerdings ist s. Z. meine Motion mit einem Amendement angenommen worden, nach welchem man die Ausführung derselben von der Finanzlage abhängig gemacht wissen wollte; aber zu jener Zeit hat bereits die Versicherungsfrage gespielt, und man glaubte damals, alle Mittel für die Einführung der Unfall- und Krankenversicherung reserviren zu sollen. Hauptsächlich wegen dieser Gesetzesarbeit hat man ja die Subvention der Volksschule zurückgehalten und diese Frage nicht gelöst, und sie ist erst wieder für uns aktuell geworden, als die HH. Gobat und Munzinger durch ihre Motionen dieselbe uns unterbreiteten. Die Botschaft des Bundesrates deutet an, dass man sich vielleicht so behelfen könnte, dass man das Gesetz ausarbeiten und dann den Bundesrat ermächtigen würde, es in Kraft zu setzen, sobald die finanzielle Situation des Bundes es erlaube. Dagegen haben wir nun in der Kommission geltend gemacht, dass wohl niemand eine grosse Freude an einem Gesetze hätte, und insbesondere in einem Referendumskampfe sich niemand freudig dafür schlagen könnte, wenn man nicht einmal wüsste, ob es dann nachher auch in Kraft gesetzt würde, oder ob es vielleicht in der Luft bleibe. Wir verstehen die Sache so, dass, wenn das Gesetz hier beschlossen worden ist und alle Formalitäten für seine Inkraftsetzung erfüllt sind, es dann in Kraft treten solle.

Es sei zuerst die Einführung des Tabakmonopols nötig, wurde angedeutet, wenn man diese zwei Mill. für die Volksschule flüssig machen wolle. Darüber haben wir im Schosse der Kommission nicht gesprochen, wir kannten diesen Einwand noch nicht. Ich möchte aber meinerseits dagegen geltend machen, dass man gewiss nicht das Tabakmonopol einführen wird, um zwei Mill. jährlich zu bekommen. Das Tabakmonopol würde bei einem Ertrage, wie das Monopol in Frankreich ihn abwirft, uns jährlich 30 Millionen einbringen, und wenn wir nur eine mässige Belastung daraus hervorgehen lassen wollten, so würden wir noch immer mit einem Erträgnis von 10—15 Millionen rechnen können. Nun wird man doch nicht das Tabakmonopol einführen, um einen Betrag von zwei Mill. jährlich flüssig zu machen; es ist das ganz gewiss nicht notwendig.

Wie ich die Sache nach verschiedenen Seiten hin auch ansehe, so will mir scheinen, *es verdiene das Subventionsgesetz den Beifall der eidgen. Räte und des Schweizervolkes.* Es sind Schulzwecke, die es hier zu fördern gilt; unsere geistige, unsere intellektuelle Bildung, wie auch die körperliche Ausbildung, die Heranziehung kräftiger Bürger, die Stärkung der Wehrhaftigkeit unseres Volkes! Wir haben unser höheres Schulwesen seit langer Zeit ausgebildet, wir haben Universitäten, Akademien und ein Polytechnikum, sowie Mittelschulen gegründet, in der jüngsten Zeit in besonders eifriger Weise. Im Laufe von etwa zwanzig Jahren haben wir neben die Gymnasien, die technischen und Merkantilschulen eine grosse Anzahl von gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Schulen, Schulen für Frauen, Schulen für einzelne Berufe gestellt. Soll nun da nicht auch die dritte Kategorie, die ja eigentlich die Vorbedingung für das Gedeihen der andern ist, endlich ihre volle Berücksichtigung finden? Die Volksschule ist bei uns nicht zu der gleichmässigen, allseitigen Entwicklung gediehen, wie das höhere und mittlere Schulwesen. Wo man auf die beiden letztern einen Blick wirft, wird man finden, dass da die Kantone so ziemlich Gleichwertiges leisten, dass keine Art von Schulen hinter der andern zurücksteht. Keineswegs so verhält es sich im Gebiete unserer Volksschule. Beim ersten, beim Elementarunterricht, bei demjenigen Unterricht, welcher der ganzen Bevölkerung, den breitesten Schichten der Nation für ihren geistigen und ökonomischen Aufstieg dient, bestehen sehr ungleiche Verhältnisse, nicht weil es am guten Willen in den Kantonen fehlen würde, sondern weil den Kantonen, die vermöge ihrer Terraingestaltung in ungünstigeren Verhältnissen sich befinden, die Mittel fehlen und weil auch selbst grössere Kantone wegen des bedeutenden Zuflusses der Bevölkerung von aussen her und wegen der vielen Kulturbedürfnisse, die sie sonst befriedigen müssen, mit ihren Finanzen nicht mehr auskommen, um das Schulwesen zeitgemäss zu ordnen.

Ich hörte schon, wenn man zwei Mill. gebe, was das wohl heissen werde; das sei zu wenig, es sei kaum der Rede wert. Ich bin in dieser Beziehung ganz anderer Meinung. Wenn wir im Kanton *St. Gallen* jährlich die 150,000 Fr. gehabt hätten, welche uns jetzt der Bund kraft dieses Gesetzes geben würde, wir hätten manchen *Fortschritt* im Schulwesen gemacht, den wir nicht haben machen können, und wir werden beschleunigter als bisher, weil wir dann die eigenen Kräfte nicht mehr in so nachdrücklicher Weise anstrengen müssen, manches machen können, was wir sonst, wenn wir auf uns allein angewiesen sind, nicht machen können. Und wenn z. B. der Kanton Uri bloss 15,000 Fr. und Nidwalden nur 10,000 Fr. aus dieser Vorlage bezieht, so sage ich: 15,000 Fr. sind für Uri und 10,000 Fr. für Nidwalden viel Geld; es würde ihnen Mühe machen, zu ihren übrigen Ausgaben diese weitern aufzubringen. Es wird ohne Zweifel unser Schulwesen einen viel regelmässigern und raschern Gang nehmen, wenn diese Bundessubvention von zwei Mill. den Kantonen bewilligt wird.

Neben dem pädagogischen Vorteil erblicke ich aber in dieser Gesetzesvorlage auch ein *Stück der grossen sozialen Reform*, in deren Zeichen sich jetzt die Politik unseres Landes und anderer Länder gestellt sieht. Bei verschiedenen Zweckbestimmungen des Gesetzes sind es gerade die *untersten Klassen* unseres Volkes, welche eine Erleichterung erfahren werden, und welchen es möglich gemacht wird, sich im Daseinskampfe eine bessere Rüstung durch den Schulunterricht anzuschaffen. Ich erinnere an die Berücksichtigung der armen Kinder, an die unentgeltliche Verabreichung der Schulmaterialien und Lehrmittel, an die humanitäre Sorge für die schwachsinnigen Kinder, welche ja gerade demjenigen Teil der Bevölkerung, der es am meisten notwendig hat, zum Segen gereichen werden. Und eine soziale Reform bringt das Gesetz auch insofern, als es dem ärmern Teile der schweizerischen Bevölkerung, nach den Kantonen geschieden, eine grössere Summe, einen bedeutenderen Beitrag zusichert. Im Jahre 1814 hat sich ein Vorgang ereignet, der mir in diesem Augenblick eine interessante Reminiszenz ist. Die Kantone, welche in der übrigen Schweiz Herrschaftsrechte hatten, kamen in grosse finanzielle Bedrängnis, als die Revolution diese Herrschaftsrechte beseitigte. Es bildeten eben die Vogteien einen Teil ihres Einkommens. Da hat man denn im Jahre der Restauration den neuen Kantonen oder mehreren derselben die Pflicht auferlegt, an die ärmeren Kantone, die früher diese Herrschaftsrechte hatten, an Schwyz, Unterwalden, Uri u. s. w., 500,000 Schweizerfranken zu zahlen, um sich so gewissermassen noch formell von jenen Rechten loszukaufen, und es ist dieses Geld den ärmern Kantonen in erster Linie für Schulzwecke verabfolgt worden. Ist es nicht interessant, dass man geglaubt hat, es solle der wohlhabendere Teil unseres Landes, es sollen die neuen und reichern Kantone den andern helfen, ein besseres Unterrichtswesen ins Leben zu rufen? Nun aber machen wir ja die Erfahrung, dass es heute noch für jene Kantone schwer hält, die erforderlichen Schulhäuser zu bauen, die rechten Lehrmittel anzuschaffen, ihre Lehrer gehörig zu besolden, und es ist gewiss auch jetzt wieder sehr angebracht und hat einen guten Sinn, wenn wir eine Art Sozialreform, eine Art *sozialen Ausgleichs* insofern vollziehen, dass wir diesen Kantonen, welche nicht durch eigene Schuld, sondern durch äussere Verhältnisse im Schulwesen noch im Rückstande sind, zu einem bessern Fortgang in demselben verhelfen. Ich glaube, dass auch die katholische Schweiz, wenn das Misstrauen in diese Gesetzesvorlage überwunden ist, davon nur den grössten Nutzen ziehen würde. Denn es ist ja ein geschichtliches Verhängnis, dass die verschiedensten Vorgänge in der Politik unseres Landes zur ökonomischen Schwächung des katholischen Teils desselben geführt haben. Hier bietet sich eine Gelegenheit, durch den Bund ökonomisch gestärkt zu werden, etwas von ihm zu empfangen, was jene Kantone und Bevölkerungsschichten kräftiger macht und ihnen gestattet, das infolge von Umständen, die sie nicht beseitigen konnten, Versäumte nachzuholen, in der

Wissenschaft und der Technik des Zeitalters ebenso viele tüchtige Männer zu erzeugen und sich eine eben so hohe Stellung zu erringen, wie die günstiger gelegenen, ökonomisch im Vorsprunge sich befindenden protestantischen Teile unseres Schweizerlandes. Ich mache gar kein Hehl daraus: ich möchte damit gerade auch den Katholiken helfen. Man nimmt mir das vielleicht von beiden Seiten übel, ich glaube aber, dass dies einer der wichtigsten Gesichtspunkte auch für dieses Gesetz ist, und ich glaube, dass, wenn sich alle Parteien dazu hätten verstehen können, auch die katholische Partei, auf dem Boden der Verfassung die Schulsubvention zu bewilligen, entschlossen, einhellig, durch Akklamation, ein solcher Tag ein Ehrentag in der Geschichte der Eidgenossenschaft gewesen wäre. Ich meinerseits hätte es gern gesehen, wenn man einen solchen *Kompromiss,* wie man es genannt hat, wobei aber gar keine Partei sich etwas zu vergeben hatte, hätte abschliessen können. Da es nicht geschehen ist, nehme ich gleichwohl *Partei für das Gesetz,* weil ich glaube, dass dasselbe nach den von mir entwickelten Seiten hin einen *mächtigen Fortschritt* bedeuten wird.

Ich füge zu dem Gesagten noch eines hinzu. Es war im Jahre 1798, bald nach der Entstehung der helvetischen Republik, dass deren Direktorium eine Botschaft erliess, welche von Laharpe und Stapfer herstammt und in welcher es heisst:

„In Ländern, wo nur einige oder wenige Familien sich das Recht anmassen, Vormünder und Führer der übrigen zu sein, ist es begreiflich oder selbst Vorsichtsmassregel, dass der Volksunterricht als Nebensache behandelt oder gar aus Furcht vor der Aufklärung, mit welcher das Menschgeschlecht mündig wird, vernachlässigt werde.

„Aber da wo die Volksgunst jeden ohne Ausnahme zu den ersten Stellen des Staates erheben und ihm einen Einfluss verschaffen kann, der in den Händen der Unwissenheit oder des Eigennutzes zum Verderben des gemeinen Wesens wird, da die Belehrung und Ausbildung des Volkes nicht zum Hauptgeschäfte machen, heisst in der Tat, das Heil des Vaterlandes auf die unverantwortlichste Weise aufs Spiel setzen. Wenn das Steuerruder jedem Schiffsmann nach der Reihe oder irgend einem, ohne Ausschliessung eines einzigen, in die Hände gegeben werden kann: so ist es ja der ganzen Mannschaft daran gelegen, dass keiner ins Schiff trete, welchem es an Kenntnissen und Tüchtigkeit zur Führung des Steuers gebricht.“ In der repräsentativen Demokratie, wird dann gesagt, bedürfe es der Einsicht und Rechtschaffenheit, welche nur durch die allgemeine Volksbildung gezeitigt werden können.

Das Bild der Helvetik hat sich uns getrübt, und ich überlasse es jedem von Ihnen, darüber so oder anders zu urteilen. Diese Worte aber, glaube ich, sind wahr und schön und von bleibendem Werte, und sie sind auch in dieser Stunde für uns eine Mahnung, Und ich füge hinzu: wie viel mehr noch als in der repräsentativen Demokratie ist heute die *Volksbildung eine Vorbedingung der politischen Gleichheit und Freiheit, eine Vorbedingung unseres ganzen politischen Wesens,* heute, wo jeder Bürger selbst über die Gesetze urteilen kann und wo er, um das Gesetz zu verstehen, auch eine gewisse Summe von Kenntnissen, eine gewisse Kenntnis der vaterländischen Geographie und Verfassungsgeschichte besitzen muss, wo jeder Bürger zu den verantwortungsvollsten Entscheidungen im Staatsleben zur Urne gerufen wird.

Man hat gesagt: Die Demokratie ohne die Aufklärung ist eine Geissel. So viel möchte ich freilich nicht sagen. Es hat ja Völker gegeben, bei denen nicht alle lesen und schreiben konnten. Auch in den Landsgemeinden der alten Eidgenossen war das der Fall. Aber mit der veränderten Zeit sind veränderte Bedürfnisse eingetreten. Der Bürger sollte in der Tat ein Gesetz lesen und verstehen können. Er sollte eine gewisse Anzahl notwendiger Kenntnisse besitzen, auf dass die grossen Bürgerpflichten, die ihm jetzt obliegen, durch das ganze Volk erfüllt werden können. Ich sage darum nicht: Die Demokratie ohne die Aufklärung ist eine Geissel, aber ich sage, und damit schliesse ich mein Referat: *Auf den Sockel der* **Volksbildung** *gestellt, wird die Demokratie, wird die Republik erst recht lebenskräftig sein und dauerhaft!* (Beifall.)

M. Gobat, rapporteur français de la majorité de la commission: Je ne m'attarderai point à l'exposé historique des circonstances qui ont amené le conseil fédéral à proposer aux chambres l'arrêté concernant les subventions à accorder à l'école primaire et ne vous énumérerai pas les différentes phases parcourues par cette importante question, qui depuis longtemps agite les cercles intellectuels et le public en général; tout cela vous est connu. Je ne remonterai pas non plus jusqu'aux origines du mouvement concernant l'école primaire; je n'irai pas au delà de 1897.

A ce moment, la question des subventions subit un temps d'arrêt par suite surtout de la mort tragique de M. le conseiller fédéral Schenk. Elle fut reprise par les chefs des départements de l'instruction publique qui, à cette occasion, se constituèrent en conférence permanente ayant pour but de s'occuper des questions relatives à l'enseignement qui intéressent tous les cantons en général.

Il y eut un grand nombre de conférences dans lesquelles cette question fut longuement discutée dans tous ses détails. De part et d'autre on s'expliqua et si au début un certain nombre de représentants cantonaux, hantés par les souvenirs de 1882, prirent part aux discussions avec une certaine méfiance, celle-ci disparut bientôt complètement et fit place à une confiance absolue de part et d'autre.

Evidemment, le point essentiel à discuter était de savoir si, en entrant résolument dans la voie des subventions scolaires, on s'exposait à ce que, un jour ou l'autre, la Confédération en profitât pour mettre la main sur l'école primaire. Je puis affirmer, sans crainte d'être démenti par ceux des représentants qui assistaient aux délibérations, que les assurances les plus franches et sincères furent données dans toutes les conférences sur ce point très important et que tous, même ceux qui en 1882 étaient partisans de l'application stricte de l'art. 27 de la constitution, surtout ceux-là même, ont déclaré qu'ils ne voulaient à aucun prix de l'intervention de la Confédération dans l'enseignement primaire, qu'alors même que la Confédération accorderait des subsides aux cantons, cela ne lui donnerait pas le droit de se mêler d'une manière quelconque de l'organisation et de la direction de l'école primaire.

Je dois dire aussi que cette assurance fut accueillie avec confiance de la part de ceux qui suspectaient leurs adversaires politiques d'arrière-pensées; je crois, qu'aujourd'hui même, tout le monde est d'accord que les membres de la majorité radicale des chambres, pas plus que ceux de la minorité, ne veulent de l'ingérence de la Confédération dans l'organisation et la direction de l'école. Il n'est donc pas surprenant que, lorsque la consultation des cantons eut lieu, la grande majorité se déclarât pour les subventions.

Le dernier acte de ces longues délibérations fut la *consultation des cantons.* Les directeurs élaborèrent un projet qui se trouve dans le message du conseil fédéral et qui fut envoyé à tous les cantons avec invitation de déclarer s'ils l'acceptaient.

Vingt cantons et demi-cantons se prononcèrent sans réserve en faveur du projet, les seuls qui donnèrent une réponse négative furent: Uri, Schwyz, Unterwald et Fribourg. Il est à remarquer que même des cantons qui se trouvent le plus souvent parmi les opposants comme Lucerne et le Valais déclarèrent adhérer au projet.

En présence de cette *majorité* il n'y avait plus de raison pour le conseil fédéral de laisser son projet dans les cantons. C'est ainsi que, peu après cette consultation, le conseil fédéral reprit en mains la question des subventions qui aujourd'hui est devenue une réalité par le fait du projet qui nous est soumis. Ce projet, Messieurs, ne rencontre en somme pas d'opposition, aussi peu que celui des directeurs d'instruction publique en a rencontré au sein des Cantons. On discute beaucoup moins les termes et les différents principes du projet du conseil fédéral que la question de savoir s'il est constitutionnel, si la Confédération a le droit, sans reviser sa constitution, d'accorder des subsides à l'école primaire.

Et quand je dis, M., qu'on discute la *question constitutionnelle,* je crois commettre une légère erreur. Je crois qu'en somme, si nous examinons de près les arguments de l'opposition, l'on n'allègue pas que l'arrêté soit inconstitutionnel;

on demande simplement, par des motifs d'opportunité, que nous allons discuter tout à l'heure, de statuer sur les subventions scolaires, non pas au moyen d'un arrêté fédéral, mais au moyen d'une revision constitutionnelle. En effet, Messieurs, j'ai entendu prononcer un seul argument tendant alléguer que le projet d'arrêté qui vous est soumis est inconstitutionnel; il a été risqué dans la commission d'une manière très timide; il revient à ceci: l'art. 27 de la constitution fédérale parle de l'école primaire en posant le principe de l'obligation, de la laïcité, de la suffisance et de la gratuité de l'enseignement primaire; mais il ne parle en aucune façon de subvention fédérale; donc on ajouterait quelque chose à un article constitutionnel et c'est en ceci que consiste l' inconstitutionnalité.

Mais, M., cet argument tombe à faux. De ce que la constitution ne parle pas, au sujet d'une certaine institution, de subvention fédérale, il ne s'en suit point évidemment que la Confédération n'ait aucunement le droit de donner de l'argent aux cantons. Elle leur en donne depuis longtemps et c'est un argument sans réplique que la constitution fédérale ne parle ni de l'enseignement professionnel, ni de l'enseignement commercial, ni de l'agriculture ni de bien d'autres choses encore et que cependant la Confédération subventionne depuis très longtemps ces différentes institutions. Un seul argument pourrait être allégué pour prétendre que la constitution fédérale doit être préalablement revisée si la Confédération veut avoir le droit de subventionner l'ecole primaire. On pourrait dire: la Confédération n'a pas le droit de dépenser de l'argent pour des domaines qui ne se trouvent pas placés dans sa compétence d'une manière expresse, par la constitution fédérale, et l'art. 2 de la constitution ainsi conçu: „La Confédération a pour but d'assurer l'indépendance de la patrie contre l'étranger, de maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur, de protéger la liberté et les droits des Confédérés et d'accroître leur prospérité commune", est simplement décoratif, n'ayant pour but que d'indiquer à grands traits la mission normale de la Confédération. On pourrait, je le répète, alléguer cela avec beaucoup de raison. On considèrerait pour ainsi dire l'état comme une force emprisonnée qui ne peut s'épanouir, ni pénétrer au delà des parois de sa prison, la Confédération comme une institution dont les domaines se séparent complètement de ceux des cantons au point qu'elle ne peut consacrer son argent que pour ses domaines à elle. Mais, M., ce principe rigide, que la Confédération n'aurait pas le droit de subventionner des institutions qui, en principe, échappent à son ressort, est depuis longtemps abandonné, si jamais il a existé et nous avons comme principe de droit public suisse, que la Confédération a non seulement le droit, mais aussi le devoir d'appuyer, au moyen de subsides, les efforts des cantons dans un grand nombre de domaines qui non seulement ne sont pas mentionnés dans la constitution, mais qui, d'une manière toute particulière, sont absolument abandonnés aux compétences cantonales. Je vous rappellerai quelques-uns de ces nombreux arrêtés fédéraux. Nous avons d'abord en 1884 l'arrêté fédéral par lequel la Confédération s'est engagée à donner des subsides aux cantons pour le développement de l'enseignement professionnel; cette première institution s'est tellement développée depuis lors qu'aujourd'hui les subsides de la Confédération se montent de ce fait à une somme très considérable, soit à peu près 1½ millions de francs par an. Nous avons ensuite, dans des domaines analogues, accordé également des subventions, à l'enseignement commercial, à celui des écoles ménagères pour femmes, à l'enseignement agricole. Nous avons les subsides accordés à l'agriculture pour le perfectionnement des races chevaline et bovine, qui ne sont mentionnés en aucune façon dans la constitution fédérale. D'autres subsides, en grand nombre, ont été également votés sans revision constitutionnelle. Nous avons même créé des institutions fédérales, dans le sens le plus propre du terme, qui ne sont ni directement, ni indirectement prévues par la constitution fédérale. Parcourez le budget du département de l'intérieur, vous y trouverez, dans deux chapitres, sous rubriques 6 et 8, des subsides ascendant à la somme d'à peu près 150,000 fr., tous affectés à des institutions dont la constitution fédérale ne dit mot. Voyez par exemple les subsides accordés à la société helvétique des sciences naturelles, à la société fédérale d'histoire, aux glossaires des patois allemands et romands, à la bibliographie suisse, la société d'histoire de la Suisse romande, pour le développement des beaux-arts, la carte murale, différents ouvrages qui ont été publiés concernant l'histoire et l'éthnographie de notre pays, tous chapitres qui, je le répète, ne sont en aucune façon prévus par la constitution fédérale. Il y a plus. J'ai dit tout à l'heure que les chambres fédérales ont créé des institutions fédérales proprement dites quoique celles-ci ne soient pas indiquées dans la constitution, par exemple la bibliothèque nationale et le musée national. Voilà deux institutions fédérales ayant leur organisation fédérale, leurs fonctionnaires et employés fédéraux, leur budget alimenté uniquement par les ressources de la Confédération. Eh bien, je prétends que la création de ces deux institutions constitue des faits d'ordre public infiniment plus importants que l'institution des subventions scolaires qui n'entraîneront à leur suite aucune espèce d'organisation fédérale, qui n'entraîneront pas même la création d'un poste de simple employé chargé de la distribution des subsides de la Confédération. Si par conséquent, M., les chambres fédérales ont pu, depuis à peu près 20 ans, et à différentes reprises, accorder des subsides à des institutions qui ne relèvent pas de la Confédération, il est évident qu'aujourd'hui on ne peut plus alléguer que la Confédération n'a pas le droit constitutionnel de subventionner l'école primaire. Si on l'allègue, il faudrait au moins, par le même trait de plume, demander, au moyen d'un autre article constitutionnel, un bill d'indemnité pour tout ce que les chambres fédérales et le conseil fédéral ont décrété dans ces différents domaines depuis une vingtaine d'années. Aussi, M., ne réclame-t-on pas, dans le camp de l'opposition, un article constitutionnel, parce que les subventions fédérales ne seraient pas constitutionnelles, on le demande par des motifs d'opportunité. Admettons, dit-on, que tout le monde soit d'accord, que la Confédération n'aura pas le droit, alors même qu'elle donnera de l'argent aux cantons, de mettre la main sur l'école primaire; mais il peut arriver un moment ou l'autre que ce droit soit discuté, que l'on reprenne l'art. 27, prétendant qu'il n'est pas appliqué dans un canton ou dans l'autre ou qu'il faut enfin une loi d'application; or, dit-on, ce danger sera beaucoup moindre si la subvention fédérale se fonde non pas sur un arrêté fédéral, mais sur un article constitutionnel. Et l'on présente l'article en question comme une sorte de compromis. On a dit, écrit et récrit dans les journaux que si tous les partis représentés aux chambres fédérales acceptent la revision constitutionnelle, la paix la plus complète règnera et que tous recommanderont son acceptation au peuple.

M., on pourrait alléguer que des promesses semblables ont été faites déjà à plusieurs reprises et que cependant elles n'ont pas été tenues. On se souviendra par exemple que la loi sur la poursuite pour dettes et faillite fut acceptée pour ainsi dire par l'unanimité des chambres, en tous cas un grand nombre de membres de l'opposition y adhèrent, mais le referendum ayant été demandé, la plupart de ceux qui s'étaient prononcés ici pour l'acceptation de la loi ne firent non seulement aucun effort pour la recommander dans les assemblées populaires, mais se déclarèrent même ouvertement contre ce projet. Si mes souvenirs sont exacts, un seul membre de l'opposition — un député aux états du canton de Lucerne appartenant au parti conservateur — travailla en faveur de cette loi dans les assemblées populaires, comme il l'avait fait ici. On ne peut sans doute pas toujours, dans des circonstances où des principes importants paraissent en jeu, diriger l'opinion publique comme on l'entend. Et il n'y a rien de surprenant à ce qu'on soit obligé de prendre quelquefois dans une assemblée populaire une attitude particulière. J'admets néanmoins que les intentions de ceux qui proposent de faire de l'article constitutionnel un compromis sont parfaitement loyales. Néanmoins je ne puis pas le recommander, même à titre de simple compromis, car, Messieurs, en définitive, le compromis que l'on proprose revient à ceci: établir au sein des chambres fédérales une entente ayant pour but de violer la constitution fédérale.

(Fortsdtzung folgt.)